

## Nutzungsrichtlinien für die Überlassung der Burginsel an Dritte

Die Stadt Delmenhorst regelt mit dieser Richtlinie die Nutzung der Burginsel. Hierbei soll einerseits auf die große Bedeutung des Naturraumes der Graft und andererseits auf die Interessen der Delmenhorster Bürgerinnen und Bürger sich in einer schönen Parkanlage versammeln zu können, Rücksicht genommen werden. Mit dieser Richtlinie wird das Ziel verfolgt, die Schönheit der Natur den Menschen näher zu bringen.

### Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie bezieht sich auf die Überlassung der Burginsel an Dritte zur Durchführung von Veranstaltungen. Die Burginsel ist der Bereich der Graftanlage, der von der inneren Graft umschlossen ist. Die Burginsel ist nicht Bestandteil des LSG DEL 1 (Wiekhorn-Graftanlagen) (siehe Anlage).
2. Die Burginsel ist eine öffentliche Einrichtung i. S. des § 22 NGO. Die Zulassung zur Benutzung und die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses unterliegen dem öffentlichen Recht.

### Veranstaltungen

3. Die Stadt Delmenhorst kann auf Antrag die Nutzung der Burginsel für die Durchführung einer Veranstaltung gestatten, ggf. unter Auflagen, wenn nicht zu befürchten ist, dass diese Veranstaltung das Gebiet schädigt, gefährdet oder so verändert, dass die Nutzung als öffentliches Naherholungsgebiet eingeschränkt wird.
4. Veranstaltungen auf der Burginsel sollen den Charakter der historischen Gartenanlage unterstreichen. Darunter sind in erster Linie Veranstaltungen zu verstehen, bei denen der kulturelle Aspekt im Vordergrund steht. Hierbei ist es unerheblich, ob der Veranstalter kommerzielle Ziele verfolgt.

Beispielhaft seien folgende Veranstaltungen genannt:

Gottesdienste,

Gedenkveranstaltungen,

Veranstaltungen mit heimat- bzw. stadtgeschichtlichem Bezug (z. B. Tanz in den Mai; 1. Mai Veranstaltungen),

Gelöbnisse der Bundeswehr,

Konzerte (z. B. Chorkonzerte, Klassikkonzerte),

Mittelalterliche Märkte,

Führungen,

Lesungen,

Gartenmessen.

5. Die Stadt kann auch Veranstaltungen zulassen, die in ihrem Interesse liegen.
6. Öffentliche Veranstaltungen haben Vorrang vor Veranstaltungen mit kommerziellem Hintergrund.



7. Die Stadt Delmenhorst behält sich vor, Anzahl und zeitlichen Abstand von Veranstaltungen nach eigenem Ermessen zu gestalten.

### **Rahmenbedingungen**

8. Die Schutzbestimmungen des Bundes- und Nds. Naturschutzgesetzes sowie die maßgeblichen Immissionsrichtwerte sind zu beachten.
9. Zelte, Aufbauten und Wagen sind außerhalb der Traufbereiche des vorhandenen Baumbestandes aufzustellen. Aufastungen sind nicht zulässig.
10. Werbe- und Marketingmaßnahmen haben sich dem Charakter der historischen Anlage anzupassen.
11. Eventuelle Beleuchtung ist mit Rücksicht auf das umliegende Landschaftsschutzgebiet einzusetzen.
12. Das Befahren der Burginsel mit Kraftfahrzeugen ist auf das für den Aufbau notwendige Mindestmaß zu beschränken. Als Streumittel sind kein Splitt sondern Rindenmulch oder andere organische Materialien zu verwenden.
13. Der Veranstalter hat eine ausreichende Anzahl transportabler Toiletten aufzustellen.
14. Um die Nutzung der Burginsel für die Bürgerinnen und Bürger nicht unnötig zu beeinträchtigen, ist der Durchführungszeitraum der Veranstaltung zu minimieren. Mit Beginn des Aufbaus der Veranstaltungseinrichtungen ist die Burginsel für die Öffentlichkeit zu sperren. Hierbei ist auf die Nutzung des Gartenhauses (Trauungen, Ausstellungen, ...) Rücksicht zu nehmen.

### **Antragsverfahren**

15. Anträge zur Durchführung von Veranstaltungen sind mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei der Stadt Delmenhorst, Fachdienst Stadtgrün und Naturschutz, zu stellen. Sie haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:
  - Name und Anschrift des Veranstalters und des verantwortlichen Veranstaltungsleiters,
  - Art der Veranstaltung und Zeitdauer der Nutzung,
  - Betriebsbeschreibung und Lageplan mit Angaben über den Lärm sowie Standort der Aufbauten,
  - Angaben über Art und Umfang der Lieferfahrzeuge,
  - Voraussichtliche Teilnehmer- bzw. Besucherzahl,
  - Angabe über ein evtl. gastronomisches Angebot,
  - Höhe des Eintrittsgeldes,
  - Vorgesehene Regelung der Ordnung und Sicherheit,
  - Angaben über die Toiletten,
  - Wiederherrichtung und Reinigung des Geländes nach Nutzungsende.
16. Die Erlaubnis der Stadt Delmenhorst zur Nutzung der Burginsel schließt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen bau- und ordnungsrechtlichen Genehmigungen ein. Erforderliche Genehmigungen/Ausnahmen sind vom Veranstalter zu beantragen. Die Erlaubnis zur Nutzung der Burginsel steht unter dem Vorbehalt der Genehmigungsfähigkeit nach diesen anderen ggf. erforderlichen Genehmigungen.



17. Die Erlaubnis zur Nutzung der Burginsel erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder durch Verwaltungsakt. Der Verwaltungsakt kann mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Vorbehalt des Widerrufs und Auflagen) versehen werden.

Über die Durchführung kommerzieller Veranstaltungen entscheidet der Verwaltungsausschuss - über die nicht kommerziellen Veranstaltungen der Oberbürgermeister. Kommerzielle Veranstaltungen sind Veranstaltungen, für die Eintrittsgelder erhoben werden oder bei denen ein Verkauf stattfindet.

### **Gebühr, Kautio**

18. Für gewerbliche Veranstaltungen oder für Veranstaltungen für die Eintritt erhoben wird, wird für jeden Tag der Nutzung der Burginsel und der Zeit des Auf- und Abbaus der Anlagen eine Gebühr in Höhe von derzeit 300 €/Tag erhoben.
19. Für nicht kommerzielle Veranstaltungen wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 156 € erhoben (siehe Nr. 18). Im Einzelfall kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
20. Der Veranstalter ist grundsätzlich zu verpflichten, eine Kautio in Höhe von 2000 € bei der Stadtkasse Delmenhorst einzuzahlen oder eine entsprechende Bankbürgschaft vorzulegen. Der Betrag gilt als Sicherheit für evtl. bei der Veranstaltung entstandene Schäden.

### **Haftung**

21. Der Veranstalter stellt die Stadt Delmenhorst von jeglicher Haftung für Schäden, die durch Besucher der genehmigten Veranstaltungen auf der Burginsel entstehen können, frei. Der Veranstalter hat deshalb nachzuweisen, dass er eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.
22. Die Verkehrssicherungspflichten obliegen im Rahmen der Veranstaltung dem Veranstalter. Die Stadt Delmenhorst übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch die Veranstaltung entstehen.
23. Die Haftung der Stadt ist beschränkt auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt, der Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten beruhen.

### **Inkrafttreten**

24. Diese Richtlinie tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie vom 21. 7. 1998.

Delmenhorst, den 16. September 2009

Patrick de La Lanne  
Oberbürgermeister

